

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.200.795

Wien, am 22.Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 24.03.2020 unter der **Nr. 1293/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kinderbetreuungsgeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalte** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen 1178/J vom 4. März 2020 sowie 1253/J vom 11. März 2020 verwiesen werden, worin ausführlich dargestellt wurde, dass die von der Volksanwaltschaft erhobenen Misstände in der österreichischen Verwaltung nicht vorliegen. Einerseits sind nahezu alle vorgebrachten Fälle seit längerem erledigt, andererseits handelt es sich bei manchen Fällen nicht um grenzüberschreitende Sachverhalte bzw. liegen die Probleme bei den ausländischen Behörden.

Im Details darf zu den einzelnen Fragen wie folgt ausgeführt bzw. ergänzt werden:

Zu den Fragen 1, 5 und 6

- *Ist Ihrem Ministerium die Problematik, dass Eltern jahrelang auf das Kinderbetreuungsgeld warten müssen, bekannt?*
- *Wie ist es zu erklären, dass Eltern jahrelang auf das Kinderbetreuungsgeld warten müssen?*
- *Was werden Sie dagegen unternehmen?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1178/J vom 11. März 2020, Einleitungstext sowie zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

Zur Frage 2

- *Welche Staaten außer den bereits erwähnten Niederlanden sind von dieser Problematik aktuell noch betroffen?*

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend bestehen mit folgenden Staaten Probleme beim Datenaustausch, die möglicherweise auf behördenmäßige strukturelle Probleme zurückzuführen sind: Niederlande, Schweden, Italien, Portugal, Polen und Schweiz.

Da durch bilaterale Behördenkontakte keine Änderungen bei den ausländischen Behörden erreicht werden konnten, wurde nun auf Ministeriumsebene Kontakt mit den betroffenen Staaten aufgenommen.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Ist es richtig, dass das Familienministerium die Krankenkassen ausdrücklich angewiesen hat, dass diese keinen Kontakt zu den ausländischen Behörden suchen dürfen?*
- *Wenn ja, warum?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1178/J vom 11. März 2020, Frage 7, verwiesen.

Zur Frage 7

- *Welche Staaten haben eine Leistung, die dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld ähnlich ist und folglich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Sinne der EU-Va 883/2004 zu prüfen sind? (Führen Sie die einzelnen Staaten an und nennen Sie die Namen der Leistungen).*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1253/J vom 11. März 2020, Frage 14, verwiesen.

Zur Frage 8

- *Ist Ihnen bekannt, ob die Krankenkassen MISSaC verwenden, um zu prüfen, ob ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bzw. eine Differenzzahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht? (Geben Sie genau bekannt, wie viele Kinder im Jänner 2020 von folgender Konstellation jeweils aufgeschlüsselt von "A" bis "R"*

betroffen waren, wenn es gemäß EU-Va 883/2004 ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bestand):

A: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich erwerbstätig Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Wohnortanspruch Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

B: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Rentenanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Wohnortanspruch Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

C: (Österreich nachrangig zuständig - muss keinen Unterschiedsbetrag bezahlen) Elternteil in Österreich mit Wohnortanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Wohnortanspruch Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

O: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich erwerbstätig Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Rentenanspruch Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

E: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich erwerbstätig Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz erwerbstätig Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

F: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Rentenanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Rentenanspruch Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

G: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Wohnortanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Rentenanspruch Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

H: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Wohnortanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz erwerbstätig Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

3 von 51293/J XXVII. GP - Anfrage (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

I: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Rentenanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz erwerbstätig Kind lebt in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz

J: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich erwerbstätig Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Wohnortanspruch Kind lebt in Österreich

K: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Rentenanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Wohnortanspruch Kind lebt in Österreich

L: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Wohnortanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Wohnortanspruch Kind lebt in Österreich

M: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich erwerbstätig Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Rentenanspruch Kind lebt in Österreich

N: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich erwerbstätig Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz erwerbstätig Kind lebt in Österreich

O: (Österreich vorrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Rentenanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Rentenanspruch Kind lebt in Österreich

P: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Wohnortanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz mit Rentenanspruch Kind lebt in Österreich

Q: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Wohnortanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz erwerbstätig Kind lebt in Österreich

R: (Österreich nachrangig zuständig) Elternteil in Österreich mit Rentenanspruch Elternteil in EU-, EWR-Staat oder der Schweiz erwerbstätig Kind lebt in Österreich

Geben Sie zu "A" bis "R" jeweils getrennt für den Monat Jänner 2020 bekannt:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1253/J vom 11. März 2020, Frage 14, verwiesen.

Die Daten zu den Konstellationen A bis R liegen nicht vor.

Zur Frage 9

- *Wie viele Bezieher gab es?*

Laut Monatsstatistik bezogen im Jänner 2020 114.123 Personen mindestens einen Tag Kinderbetreuungsgeld.

Zu den Fragen 10 bis 14

- *Wie hoch war die gesamte Summe an Kinderbetreuungsgeld im Jänner 2020 für Kinder von Eltern, bei denen die EU-Va 883/2004 anzuwenden war?*
- *Wie hoch war die die Summe des vollen Kinderbetreuungsgeldes im angefragten Zeitraum für Kinder, die in Österreich wohnhaft waren, aber die EU-Va 883/2004 anzuwenden war?*
- *Wie hoch war die die Summe der Differenzzahlung im angefragten Zeitraum für Kinder, die in Österreich wohnhaft waren, aber die EU-Va 883/2004 anzuwenden war?*
- *Wie hoch war die die Summe des vollen Kinderbetreuungsgeldes im angefragten Zeitraum für Kinder, die nicht in Österreich wohnhaft waren, aber die EU-Va 883/2004 anzuwenden war?*
- *Wie hoch war die die Summe der Differenzzahlung im angefragten Zeitraum für Kinder, die nicht in Österreich wohnhaft waren, aber die EU-Va 883/2004 anzuwenden war?*

Diese Daten liegen nicht vor.

Angemerkt wird zudem, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht nur in aktuell bestehenden grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist, sondern der Anwendungsbereich sich zB durch die Verpflichtung zur Tatbestandsgleichstellung auch auf andere, rein inländische bzw. rein ausländische Zeiträume erstreckt.

Hingewiesen werden darf auf jene Datenlage, die vorliegt, nämlich zB jene, die in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage PA 1253/J zu Frage 15 genannt wurde.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

